

Datenschutzerklärung – Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten, Wiederkehrende Prüfungen, Brandschauen

Information nach Art. 13 europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Im Zusammenhang mit

- der Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten § 78 (7) Bauordnung NRW,
- Wiederkehrenden Prüfungen hinsichtlich des Betreibens eines genehmigten Gebäudes (Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - PrüfVO NRW)
- Brandschauen (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG),

werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Bauaufsichtsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 02241/13-0

Beauftragte Person für den Datenschutz:

Rhein-Sieg-Kreis

Datenschutzbeauftragte

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

E-Mail: datenschutz@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 02241/13-2240

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner in o.g. Verfahren zu haben.

Ihre Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) und Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), für Fliegende Bauten § 78 (7) Bauordnung NRW.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Bearbeitung erforderlich. Wenn Sie diese nicht bereitstellen, kann Ihre Gebrauchsabnahme bzw. Wiederkehrende Prüfung / Brandschau nicht bearbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben
an

- Mitarbeitende des Bauaufsichtsamts zum Zwecke der Bearbeitung, incl. Datenerfassung und Datenarchivierung, in Einzelfällen zur notwendigen Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen. – Hinsichtlich ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist an dieser Stelle auf die gesonderte Datenschutzerklärung verwiesen. Im Falle einer ordnungsbehördlichen Maßnahme kann die weitere Datenerhebung aus der bestehenden Bauakte, dem Kataster, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbebeanmeldung erforderlich sein.
- Ggf. Mitarbeitende des Amtes für Bevölkerungsschutz im Rhein-Sieg-Kreis zur fachlichen Unterstützung hinsichtlich Brandschutz
- Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung und Kreiskasse zum Zwecke der Gebührenforderung und –beitreibung aus dem Antragsverfahren und der Bauüberwachung. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.
- Bevollmächtigte Vertreter der Bauherrschaft - § 53 Absatz 3 BauO NRW
- Ggf. Zertifizierer der Anlage/n, Träger öffentlicher Belange wie Gemeinde, Feuerwehr zum Zwecke der Information über das Objekt und Durchführung der Überprüfung.
- vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragte Dienstleistende zum Zwecke der Digitalisierung schriftlicher Akten für das Digitalarchiv bzw. im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.
- Rechtsnachfolgende des Grundstückseigentümers und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen - im Rahmen der Akteneinsichtnahme nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bzw. § 85 BauO NRW, Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG).
- Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Um ein Verfahren aufgrund einer Brandschau zu bearbeiten, erhält das Bauaufsichtsamt Mitteilungen der betreffenden Kommunen oder des Amtes für Bevölke-

rungsschutz im Rhein-Sieg-Kreis mit weiteren Informationen zu Ihrem Bauobjekt/zu dem anhängigen baurechtlichen Verfahren. Darüber hinaus werden aus bestehenden Bauakten, dem Katasterprogramm, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbebeanmeldung die notwendigen Daten entnommen. Alle Informationen werden Bestandteil der Bauakte.

Hinsichtlich ordnungsbehördlicher Verfahren ist auf die gesonderte Datenschutzerklärung hingewiesen.

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises so lange gespeichert, wie dies jeweils erforderlich ist. Nach § 74 (5) BauO NRW hat die Bauaufsicht Unterlagen nach § 74 (2) Satz 3 –Bauvorlagen mit Genehmigungsvermerk– so lange aufzubewahren wie die Anlage besteht.

Bei dauerhaft errichteten Anlagen werden die Unterlagen dauerhaft gespeichert, bei Fliegenden Bauten 6 Jahre.

Bei der Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können (Technische Richtlinie Resiscan).

Im Rahmen des Archivgesetzes werden alle Unterlagen dem Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Ein Profiling wird durch den Rhein-Sieg-Kreis nicht durchgeführt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fordern (Art. 15 EU-DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17, 18 EU-DSGVO).

Darüber hinaus können Sie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 21 EU-DSGVO).

Wenn ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO). Die für den Rhein-Sieg-Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de